

Lieferer wirksam, wenn die Produktionsverlagerung zwischen Lieferern ein und desselben übergeordneten Organs stattfindet. Der Überleitungsvertrag wird erst mit der schriftlichen Zustimmung des Lenkungsorgans wirksam, wenn die Produktion zwischen Lieferern verschiedener übergeordneter Organe verlagert wird. In jedem Falle ist ein Exemplar des Überleitungsvertrages vom Lieferer dem Lenkungsorgan zu übergeben.

§ 11

Export und Import

(1) Export und Import von Gußerzeugnissen bedürfen der schriftlichen Zustimmung zunächst des bilanzierenden Organs und außerdem der WB Gießereien.

(2) Die Planung, Organisierung und Verteilung der Importe von Gußerzeugnissen richtet sich nach den vom Volkswirtschaftsrat für das jeweilige Planjahr erlassenen Bestimmungen.

§ 12

Abrechnung

Die WB Gießereien ist für die lieferseitige Abrechnung der Gußerzeugnisse verantwortlich.

V.

Richtlinien und Schlußbestimmungen

§ 13

Richtlinien

Zur Durchführung dieser Anordnung erläßt der Leiter der Abteilung Gießereien und Schmieden des Volkswirtschaftsrates Richtlinien.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Sie findet bereits für die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für das Jahr 1965 Anwendung.

(2) Gleichzeitig treten die Verfügung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Gußerzeugnisse für das Planjahr 1964 (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates 1963 Nr. 12 S. 132) und die dazu ergangenen Richtlinien des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros vom 15. Oktober 1963 außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: K e l l n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung
über die Planung und Organisation
der Kooperationsbeziehungen für Schmiede-
erzeugnisse.

Vom 16. Juli 1964

I.

Grundsätze der Kooperationsbeziehungen

§ 1

Grundsätze

(1) Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft verlangt eine bedeutende Verbesserung der zwischenbetrieblichen Kooperation. Die rationelle Gestaltung der Kooperationsbeziehungen verringert den Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit. Sozialistische Kooperationsbeziehungen werden im arbeitsteiligen Produktionsprozeß unter zentraler staatlicher Leitung und weitestgehender Einbeziehung der Werktätigen verwirklicht.

(2) Die Schmiedeindustrie ist verpflichtet, die Volkswirtschaft, vor allem ihre führenden Zweige, bedarfsgerecht mit Schmiedeerzeugnissen zu versorgen. Die Schmieden haben den Bedarf zu ermitteln und ihre Produktionskapazität optimal auszulasten. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Lieferer und Verbraucher Kooperationsberatungen durchzuführen. Die Leiter der Betriebe müssen alle Möglichkeiten, einschließlich technisch-organisatorischer Maßnahmen sowie der Inanspruchnahme der wissenschaftlich-technischen Zentren, für die volle Deckung des Bedarfs ausschöpfen.

(3) Bestehende Kooperationsbeziehungen sind fortzusetzen, wobei die Schmieden im Rahmen ihres Produktionsprofils Bedarfsveränderungen Rechnung zu tragen haben. Die übergeordneten Organe der Lieferer können etwas anderes bestimmen, müssen jedoch die Bedarfsdeckung sichern.

(4) Planung und Organisation der Kooperation müssen die Produktion spezialisieren und konzentrieren. Die Auslastung mechanisierter Anlagen, die Fertigung von Serien in nur einem Lieferbetrieb und günstigste Transportwege sind durchzusetzen. Die Schmiede hat für die Sortimente und Qualitäten, für die sie nach einer Erzeugnis- und Fertigungscharakteristik als Hauptproduzent verantwortlich ist, zu werben und enge Beziehungen zu den Verbrauchern herzustellen.

(5) Planmäßiges Zusammenwirken der Betriebskollektive erfordert konsequente Plan- und Vertragsdisziplin. Die Einhaltung der Kooperationsverpflichtungen nach Qualität, Sortiment, Termin und Menge ist eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Planerfüllung der Betriebe und ihrer übergeordneten Organe.

(6) Die wirtschaftsleitenden Organe gleicher wie verschiedener Ebenen und die bilanzierenden Organe haben sich zu konsultieren, wenn dies erforderlich wird.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Kooperation von Erzeugnissen der Erzeugnisgruppen 25 13 000 und 25 14 000